

Landgericht Schwerin



**Beschluss**

**In dem Rehabilitierungsverfahren**

für [REDACTED]  
geb. am [REDACTED] gestorben am [REDACTED]

- Betroffener -

wohnhaft: [REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. Thomas Gertner, Bad Ems

Verfahrensbeteiligte: Staatsanwaltschaft Schwerin

hat das Landgericht Schwerin, Rehabilitierungskammer,  
am 12.02.2009

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Meermann,  
den Vorsitzenden Richter am Landgericht Thomas und  
die Richterin am Landgericht Surminski

einstimmig beschlossen:

1. Das Verfahren wird abgetrennt und an das zuständige Landgericht Neubrandenburg verwiesen, soweit sich der Rehabilitierungsantrag auf das Gut [REDACTED] und Maßnahmen der Kreisbodenkommission [REDACTED] bezieht.
2. Im Übrigen wird der Rehabilitierungsantrag als unzulässig verworfen.
3. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

**Gründe:**

Gem. § 1 I des StrRehaG sind nur strafrechtliche Entscheidungen staatlicher deutscher Gerichte im Beitrittsgebiet bzw. Maßnahmen mit strafrechtlichem Charakter aus der Zeit von Mai 1945 bis Oktober 1990 rehabilitierungsfähig.

Im Falle des Antragstellers bzw. seines Großvaters ist aber weder ein mit Strafsachen befasstes Gericht tätig geworden noch eine Strafverfolgungsbehörde.

Grundlage für die Enteignung des Großvaters des Betroffenen hinsichtlich seiner Güter [REDACTED] und [REDACTED] war die Verordnung Nr. 19 vom 5. September 1945 über die Bodenreform im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 5.9.1945. Diese Verordnung diente nicht strafrechtlicher Verfolgung, sondern einzig der Zerstörung der großen Güter und der Verteilung der dazugehörigen Ländereien. Entsprechend wurden auch keine Strafverfolgungsbehörden tätig, sondern es wurden zur Durchführung der Bodenreform Gemeinde-, Kreis und Landeskommissionen gebildet, die auf den entsprechenden Ebenen arbeiteten.

Auch eine nach § 1 V StrafRehaG rehabilitierungsfähige Maßnahme liegt hier nicht vor. Eine solche kommt nur in Betracht, wenn das zu beurteilende Handeln als spezifisch strafrechtliche Vergeltung für ein missbilligtes, individuelles Fehlverhalten angesehen worden ist. Das ist aber bei den Regelungen zur Bodenreform nicht der Fall. Wie bereits dargelegt, dienten sie der Zerschlagung der großen Güter. So ist darin die Rede davon, dass der "Herrschaft der Junker und Großgrundbesitzer ein Ende zu bereiten ist", da diese "Herrschaft immer ein Hauptpfeiler der Reaktion und des Faschismus in unserem Lande und eine Hauptquelle der Aggression und der Eroberungskriege war, die sich gegen andere Völker richtete". Es wird darin kein individuelles, strafrechtlich relevantes Verhalten einzelner Personen beschrieben, sondern es handelt sich um rein

politische Ausführungen, um die Bodenreform zu rechtfertigen.

Entsprechend erfolgte die Enteignung des Betroffenen nicht aufgrund eines strafrechtlichen Vorwurfs, sondern einzig aufgrund des Umstandes, dass die betreffenden Güter größer als 100 ha waren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 14 StrRehaG.

Meermann

Thomas

Surminski



Ausgefertigt:

Schömerin, den  
Landgericht, d. d. 11.11.2009

*[Handwritten Signature]*  
Urkundebeamte

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann, soweit die Kammer von dem Antrag des Antragstellers oder der Staatsanwaltschaft abgewichen ist, **Beschwerde** eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim

Landgericht Schwerin, Rehabilitierungskammer,  
Demmlerplatz 1-2, 19053 Schwerin,

zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich einzulegen.